

# RS Vwgh 1990/7/13 90/19/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

ARG 1984 §3 Abs2;

## Rechtssatz

Die Wochenendruhe ist zufolge der im § 3 Abs 1 ARG enthaltenen Definition keine betriebliche Ruhezeit, vielmehr eine auf den Arbeitnehmer und dessen Erholungsbedürfnis abgestimmte Ruhezeit, auf deren Gewährung er Anspruch hat. Diese hat nach § 3 Abs 2 ARG -

grundsätzlich (vgl etwa die zahlreichen, in den §§ 10 bis 15 ARG vorgesehenen bzw grundgelegten Ausnahmen) - spätestens Samstag um 13 Uhr zu beginnen; auch dieser Grundsatz ist vom Ruhezeitanspruch des einzelnen Arbeitnehmers umfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190263.X02

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)